

NGG

Statuten

Naturforschende Gesellschaft Graubünden in Chur

- dem Kassier
 - 5 – 8 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Ein Vorstandsmitglied wird zusätzlich als Vizepräsident gewählt.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Aufgaben Art. 16
Der Vorstand entscheidet alle Geschäfte, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand verwaltet das Vermögen und kann im Rahmen des Budget frei disponieren.
Der Präsident vertritt die NGG nach aussen und insbesondere im Senat der SANW.

Rechnungsrevisoren Art. 17
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Rechnungsführung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Amtszeiten Art. 18
Vorstand, Präsident, und die Rechnungsrevisoren werden auf 4 Jahre gewählt.

Kommissionen und Arbeitsgruppen Art. 19
Zur Ausführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann zu diesem Zweck eigene Befugnisse an sie delegieren.

Bezeichnungen Art. 20
Die in diesen Statuten sowie in anderen Reglementen der NGG verwendeten Begriffe, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Weitere Bestimmungen

Geschäftsjahr Art. 21
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Auflösung Art. 22
Im Falle der Auflösung der NGG geht das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Stiftung Sammlung Bündner Natur-Museum und an die SANW in Form einer Stiftung zur Erforschung der Alpenwelt. Das Archiv geht an die Stiftung Sammlung Bündner Natur-Museum.

Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung Art. 23
Diese Statuten treten am Tag der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Zur Angleichung des Geschäftsjahres wird im ersten Jahr nach der Inkraftsetzung ein geschäftliches Langjahr durchgeführt.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. November 2001 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Oktober 1958

Der Präsident
Pius Hauenstein



Der Vizepräsident
Guolf Regi



Kontaktadresse:
Bündner Natur-Museum
Masanserstrasse 31
7000 Chur
e-mail: info@bnm.gr.ch

Präambel

Die Naturforschende Gesellschaft Graubünden in Chur vereinigt Menschen, die an der Erforschung der Natur interessiert sind. Sie wurde am 25. Oktober 1825 in Chur gegründet.

Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz Art. 1

Unter dem Namen "Naturforschende Gesellschaft Graubünden in Chur" (NGG) besteht eine Körperschaft nach Art. 60ff ZGB.
Die NGG hat ihren Sitz in Chur.

Verhältnis zur SANW Art. 3

Die NGG ist eine regionale Gesellschaft der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW) und anerkennt deren Statuten.

Zweck Art. 4

Die NGG stellt sich in den Dienst der Naturwissenschaften. Sie setzt sich insbesondere in Graubünden und dem angrenzenden Alpenraum ein für

- die Förderung der Verbreitung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse
- die Förderung von wissenschaftlichen und persönlichen Kontakten und
- die Unterstützung der naturwissenschaftlichen Forschung.

Aufgaben Art. 5

Um ihre Ziele zu erreichen

- fördert sie aktuelle wissenschaftliche Arbeiten
- organisiert sie Vorträge, Exkursionen oder andere Anlässe
- gibt sie periodische und einzelne Publikationen heraus
- unterstützt und fördert sie das Bündner Natur-Museum
- vertritt sie die Naturwissenschaften und deren Bedeutung gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- fördert sie die langfristige Dokumentation der Natur und der Naturforschung
- unterstützt sie Bestrebungen zur Sicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- unterstützt sie die Kantonsbibliothek zur Vermehrung der naturwissenschaftlichen Bestände.

Mitgliedschaft

Mitgliedschaft Art. 6

Jede Person, welche sich für die Naturwissenschaften interessiert, kann Mitglied der NGG werden. Die NGG kennt zwei Arten von Mitgliedern

- Ordentliches Mitglied
- Ehrenmitglied.
- Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen sein.
- Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um die NGG besonders verdient gemacht haben.

Aufnahme Art. 7

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Rechte Art. 8

Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Mitglieder erhalten kostenlos je ein Exemplar der periodischen Publikationen.
Die Mitglieder geniessen freien oder reduzierten Eintritt zu allen Veranstaltungen der NGG.

Beitragspflicht Art. 9

Die ordentlichen Mitglieder haben jährlich einen festen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung ziffernmässig festgesetzt wird.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung betreffend Mitgliederbeiträge sind integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Austritt Art. 10

Austritte sind nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ausschluss Art. 11

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gemäss Statuten nicht nachkommen oder welche den Interessen der NGG zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Ihr Entscheid ist endgültig.

Organisation

Organe Art. 12

Die Organe der NGG sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

Mitgliederversammlung Art. 13

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der NGG.
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im ersten Quartal statt.
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Die Frist für die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen.

Befugnisse der Mitgliederversammlung Art. 14

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Auflösung der NGG
- Genehmigung des Budgets
- Endgültige Entscheide über Ausschlüsse aus der NGG
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Vorstand Art. 15

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten